

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

SPD-Fraktion
Stadträtin
Frau Cornelia Knorr

Datum 24.11.2014
Unser Zeichen To/Pf
Durchwahl 488-3624
Auskunft erteilt Frau Tost
Zimmer 314
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail Christine.tost@stadt-chemnitz.de

Anfrage von Stadtratsmitgliedern
RA-437/2014, Kurzbezeichnung: Oberflächenwasser „Am Bahrehang“

Sehr geehrte Frau Knorr,

zu Ihrer Frage teilt das Umweltamt Folgendes mit:

Besteht die Möglichkeit seitens der Stadt oder des Landes, den Feldebewirtschafter dahingegen zu verpflichten, dass anfallendes Oberflächenwasser des Feldes nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung und Zerstörung des Eigentums der Anwohner führt?

Die von Ihnen geschilderte Situation stellt ein Problem mit wild abfließendem Wasser dar. Gemäß § 2 Abs. 2 Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist wild abfließendes Wasser das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

In § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist dazu geregelt, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

In § 29 SächsWG wird dazu ergänzt, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Bodenflächen gegen die bodenabtragende Wirkung wild abfließenden Wassers geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben. Solche Maßnahmen gehören in den Bereich „der guten landwirtschaftlichen Praxis“ und können nur durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 3 - Förderung, Agrarrecht – beurteilt werden.

Für Grundstücke, die vom wild abfließenden Wasser betroffen sind, besteht eine besondere Situationsgebundenheit. Die mit wild abfließendem Wasser verbundenen Beeinträchtigungen sind vom Eigentümer hinzunehmen, soweit sie nicht, wie im § 37 WHG beschrieben, verstärkt oder verändert wurden.

Es liegt weder eine Verstärkung noch eine Veränderung des Wasserablaufs vor. Daher kann die zuständige Behörde, hier die Stadt Chemnitz als untere Wasserbehörde, die Agrargesellschaft „Wirtschaftshof Röhrsdorf/Wittgensdorf“ nicht zur Änderung der vorliegenden Situation verpflichten.

Zudem besteht gemäß § 37 Abs. 3 WHG in landeskultureller Hinsicht ein besonderes Interesse an einer geordneten Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft. Selbst wenn Eingriffe in den Wasserabfluss vorliegen, sind diese zulässig, wenn die Be- und Entwässerung von Flächen, Anpflanzungen und Nutzungsänderungen dies erforderlich machen.

Den betroffenen Grundstückseigentümern kann nur geraten werden, sich im Sinne der gemeinsamen nachbarschaftlichen Verantwortung für den Wasserabfluss, privatrechtlich mit dem Bewirtschafter zu einigen.

Auftretende Schäden sollten jeweils dokumentiert und gegenüber der Agrargenossenschaft geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister